



Medienmitteilung – Communiqué aux médias – Comunicato per la stampa – Media release

Bern, 31. Mai 2011

Sperrfrist: 1.6.2011 12:00 Uhr

BESCHWERDEVERFAHREN KKW MÜHLEBERG

A-667/2010: Zwischenentscheid des Bundesverwaltungsgerichts i.S. A (und Mitb.) sowie B (und Mitb.) gegen BKW FMB Energie AG (BKW) und Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) betreffend Aufhebung der Befristung der Betriebsbewilligung für das Kernkraftwerk (KKW) Mühleberg.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat im oben erwähnten Beschwerdeverfahren am 31. Mai 2011 mit einer Zwischenverfügung über die Fragen der Sistierung des Beschwerdeverfahrens und des Entzugs der aufschiebenden Wirkung der Beschwerden entschieden sowie erneut eine Beurteilung des Umfangs der Akteneinsicht vorgenommen. Der Sistierungsantrag der Beschwerdeführenden wird ebenso wie der Antrag der BKW (Beschwerdegegnerin) auf Entzug der aufschiebenden Wirkung der Beschwerden abgewiesen. Der Wiedererwägungsantrag der Beschwerdeführenden zur Akteneinsicht wird ebenfalls weitgehend abgewiesen. Einzig die am 8. Dezember 2010 vom BVGer verfügte Strafandrohung betreffend Veröffentlichung des TÜVNORD-Gutachtens zu den Kernmantelrisiken wird aufgehoben. Diese Zwischenverfügung des BVGer kann nur unter einschränkenden Voraussetzungen ans Bundesgericht weitergezogen werden.

Mit Entscheid vom 17. Dezember 2009 hob das UVEK die bis Ende 2012 geltende Befristung der Betriebsbewilligung für das KKW Mühleberg auf. Dagegen haben verschiedene Beschwerdeführende beim BVGer Beschwerde erhoben. Das BVGer hat nach Einholung umstrittener Sicherheitsunterlagen mit einer Zwischenverfügung vom 8. Dezember 2010 über die Frage der Akteneinsicht entschieden. Mit einer weiteren Zwischenverfügung ist es am 6. April 2011 auf das Gesuch um einstweilige Ausserbetriebnahme des KKW Mühleberg nicht eingetreten. Die Beschwerdeführenden haben mit Eingabe vom 21. März 2011 einen Sistierungsantrag sowie einen Wiedererwägungsantrag zur Akteneinsicht gestellt. Die Beschwerdegegnerin hat mit Stellungnahme vom 2. Mai 2011 den Entzug der aufschiebenden Wirkung der Beschwerden gefordert.

Das BVGer weist den Sistierungsantrag ab. Zwar bestehen Zusammenhänge zwischen dem Beschwerdeverfahren und dem beim UVEK hängigen Verfahren betreffend Entzug der Betriebsbewilligung des KKW Mühleberg, der vom Eidg. Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) vorzunehmenden Prüfung, ob das KKW Mühleberg vorläufig ausser Betrieb genommen oder nachgerüstet werden muss und der periodischen Überwachung durch das ENSI. Die KKW-Betreiberin hat aber einen verfassungsmässigen Anspruch darauf, dass das Beschwerdeverfahren innert angemessener Frist durchgeführt und abgeschlossen wird. Dabei ist zu berücksichti-

gen, dass die erstinstanzlichen Verfahren beim UVEK und beim ENSI noch einige Zeit dauern dürften. Die verschiedenen Verfahren haben zwar alle die Frage der nuklearen Sicherheit und Sicherung und die damit zusammenhängende Risikobeurteilung gemeinsam, aber jeweils in einem anderen Licht und mit Unterschieden im Prüfungsumfang. Weil keine direkten inhaltlichen Überschneidungen mit den erstinstanzlichen Verfahren vorliegen und deren unzulässige Beeinflussung durch den Ausgang des Beschwerdeverfahrens ausgeschlossen werden kann, liegt kein ausreichender Sistierungsgrund vor.

Den Antrag der BKW auf Entzug der aufschiebenden Wirkung der Beschwerden weist das BVGer ab, weil zurzeit kein Anordnungsgrund dafür erkennbar ist. Denn die BKW verfügt trotz aufschiebender Wirkung im Beschwerdeverfahren bis Ende 2012 über eine derzeit noch rechtsgültige Betriebsbewilligung für das KKW Mühleberg. Entgegen der Befürchtung der BKW wird das Beschwerdeverfahren aus heutiger Sicht nicht über Ende 2012 hinaus dauern, auch weil der Sistierungsantrag der Beschwerdeführenden abgewiesen wird. Zudem wird die von der BKW angestrebte verlässliche Planungssicherheit erst mit dem rechtskräftigen Endurteil in vorliegender Sache sowie nach Abschluss der Verfahren bezüglich Ausserbetriebnahme und Bewilligungsentzug vorliegen. Die BKW kann somit aus heutiger Sicht aus einem Entzug der aufschiebenden Wirkung gar keine Vorteile gewinnen.

Den Wiedererwägungsantrag der Beschwerdeführenden zur Akteneinsicht weist das BVGer ab, weil die Ereignisse in Japan grundsätzlich nichts an der mit dem Zwischenentscheid vom 8. Dezember 2010 vorgenommenen Interessenabwägung zwischen den Einsichtsinteressen und den dagegen stehenden öffentlichen und privaten Geheimhaltungsinteressen ändern. Einzig betreffend das Gutachten zu den Kernmantelrissen beim Reaktor des KKW Mühleberg aus dem Jahre 2006 (sog. TÜVNORD-Gutachten) hebt das BVGer im Rahmen einer angepassten Interessenabwägung die am 8. Dezember 2010 verhängte Strafanordnung auf.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In bestimmten Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht letztinstanzlich entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht in Lausanne und Luzern angefochten werden. Das Bundesverwaltungsgericht, mit seinen Standorten Bern und Zollikofen bzw. ab 2012 St. Gallen, setzt sich aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat zusammen. Mit rund 70 Richterinnen und Richtern sowie 300 Mitarbeitenden ist das Bundesverwaltungsgericht das grösste Gericht der Schweiz.

Weitere Auskünfte

Andrea Arcidiacono, Medienverantwortlicher, Schwarztorstrasse 59, Postfach, 3000 Bern, Tel: 058 705 29 86; Mobil: 079 619 04 83, andrea.arcidiacono@bvger.admin.ch